



---

## Sachstand

---

### **Bereitstellung öffentlicher Liegenschaften für Verhandlungen zwischen Parteien**

**Bereitstellung öffentlicher Liegenschaften für Verhandlungen zwischen Parteien**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 279/18  
Abschluss der Arbeit: 8. August 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Politische Parteien und andere Private können öffentliche Liegenschaften in Anspruch nehmen. Z. B. veranstalten Parteien in Stadthallen ihre Parteitage.<sup>1</sup> Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen politische Parteien Liegenschaften des Bundes nutzen dürfen, insbesondere für Koalitionsverhandlungen oder Sitzungen des Koalitionsausschusses.<sup>2</sup>

## 2. Grundsatz der Gleichbehandlung

In einigen Bundesländern besteht eine eigene Anspruchsgrundlage für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen (z.B. § 12 Kommunalverfassung Brandenburg). Im Bundesrecht gibt es eine solche Anspruchsgrundlage nicht. Der Nutzungsanspruch folgt daher aus der Widmung<sup>3</sup> der Einrichtung und der tatsächlichen Vergabep Praxis in Verbindung mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Grundgesetz (GG). Bei politischen Parteien ist zudem Art. 21 GG zu beachten. Dieser verpflichtet den Staat dazu, die Chancengleichheit der Parteien herzustellen und zu wahren, und sich dabei strikt neutral zu verhalten.

Auf einfachgesetzlicher Ebene findet dies in § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) Ausdruck:

Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. (...)

Die Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten muss Parteien entweder generell offen stehen oder Parteien generell verschlossen sein. Zulässig dürften generelle Beschränkungen hinsichtlich der Art der Veranstaltung sein (z. B. Nutzung nur für Parteitage oder Wahlkampfveranstaltungen).<sup>4</sup> Unzulässig ist hingegen eine Differenzierung zwischen (nicht verbotenen) Parteien oder anhand deren Programmatik.<sup>5</sup> Übersteigt die Nachfrage das Angebot, ist vorrangig nach ausgleichenden Lösungen wie Ersatzterminen zu suchen. Nur in Ausnahmefällen kann der hoheitliche Eigentümer

---

1 Vgl. Ipsen, ParteienG, 2008, § 5 Rn. 2; Augsberg in: Kersten/Rixen, Parteiengesetz, 2009, § 5 Rn. 90, mit weiteren Nachweisen.

2 Siehe hierzu Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Koalitionsverhandlungen – Koalitionsvertrag, Aktueller Begriff Nr. 87/09 vom 26. Oktober 2009, abrufbar unter [https://www.bundestag.de/blob/190822/3730cea674a14ff42defd91a8f2d57c1/koalitionsverhandlungen\\_-\\_koalitionsvertrag-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/190822/3730cea674a14ff42defd91a8f2d57c1/koalitionsverhandlungen_-_koalitionsvertrag-data.pdf): „Koalitionspartner waren jeweils die politischen Parteien. [...] Die Partner treffen sich regelmäßig im Koalitionsausschuss, der An gelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät und in Konfliktfällen Konsens herbeiführt“; Metzler-Müller in: PdK Bu C-17, 6. Fssg. 2017, BeamtStG § 33, Dienst für das ganze Volk (Absatz 1 Satz 1): „Koalitionsverhandlungen (wie auch Sitzungen von Koalitionsausschüssen) sind [...] parteipolitischer Natur“.

3 Siehe VGH Mannheim, Beschluss vom 16. Mai 1988, Az. 1 S 1746/88.

4 Vgl. etwa OVG Bremen, Beschluss vom 20. April 2007, Az. 1 B 130/07; Augsberg in: Kersten/Rixen, Parteiengesetz, § 5 Rn. 93.

5 Augsberg in: Kersten/Rixen, Parteiengesetz, 2009, § 5 Rn. 95.

---

nach Ermessen entscheiden. Dabei ist die Bedeutung der Partei ein nach dem PartG zulässiges Kriterium (§ 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 PartG).<sup>6</sup>

Faktisch stellt sich folgendes Problem: An Koalitionsverhandlungen nehmen regelmäßig nur einige der im Bundestag vertretenen Parteien Teil; am Koalitionsausschuss nur die an der Regierungskoalition beteiligten Parteien. Es sprechen daher gute Gründe dafür, dass an den Verhandlungen oder der Koalition nicht beteiligte Parteien die genutzten öffentlichen Liegenschaften auch in Anspruch nehmen dürfen. Der Eigentümer kann es zur Voraussetzung machen, dass diese Parteien die Räumlichkeiten für eine der Koalitionsverhandlung oder dem Koalitionsausschuss funktional vergleichbare Veranstaltung nutzen (z. B. eine Zusammenarbeit in der Opposition verhandeln oder in einem „Oppositionsausschuss“ eine bestehende Zusammenarbeit besprechen).

\* \* \*

---

6 Vgl. VGH München, Beschluss vom 13. Juni 2008, Az. 4 CE 08/726, Rn. 12 – juris.